

# **Geschäftsordnung des österreichischen Nationalen Kontaktpunktes (öNKP)**

für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

## Inhalt

<b>1 Einführung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Organisation.....</b>	<b>2</b>
<b>3 Zentrale Wirksamkeitskriterien.....</b>	<b>3</b>
3.1 Sichtbarkeit.....	3
3.2 Zugänglichkeit.....	3
3.3 Transparenz .....	3
3.4 Rechenschaftspflicht .....	4
3.5 Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit .....	4
3.6 Vorhersehbarkeit.....	4
3.7 Im Einklang mit den OECD-Leitsätzen .....	5
<b>4 Bekanntmachung, Information und Öffentlichkeitsarbeit .....</b>	<b>6</b>
<b>5 Besondere Fälle .....</b>	<b>8</b>
5.1 Beschwerdemechanismus .....	8
5.2 Natur des Beschwerdeverfahrens .....	8
5.3 Beschwerdeführung .....	9
5.4 Kostentragung im Beschwerdeverfahren.....	9
5.5 Einleitung des Beschwerdeverfahrens .....	9
5.6 Vollständigkeit der Beschwerde .....	9
5.7 Internationale Zuständigkeit .....	10
5.7.1 Zuständigkeit .....	10
5.7.2 Betroffenheit mehrerer Nationaler Kontaktpunkte .....	11
5.8 Erste Evaluierung.....	11
5.8.1 Stellungnahme der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners .....	11
5.8.2 Erläuterung des Handlungsrahmens des öNKP .....	11
5.8.3 Voraussetzungen für die Annahme eines besonderen Falles .....	12
5.8.4 Annahme oder Ablehnung des besonderen Falles.....	13
5.8.5 Verschriftlichung und Veröffentlichung der Ersten Evaluierung.....	13

5.9	Vermittlungsdienste des öNKP .....	14
5.9.1	Ablauf des Vermittlungsverfahrens .....	14
5.9.2	Vertrauliche Informationen .....	15
5.10	Abschluss des Beschwerdeverfahrens .....	16
5.10.1	Ablehnung der Vermittlungsdienste durch die Parteien .....	16
5.10.2	Einigung der Parteien .....	16
5.10.3	Verfahrensabbruch.....	17
5.10.4	Abschlusserklärung .....	17
5.11	Dauer des Beschwerdeverfahrens.....	17
5.12	Folgemaßnahmen .....	18
5.13	Zurücknahme der Beschwerde .....	18
5.14	Feedback der Parteien .....	18
5.15	Schutz vor Repressalien .....	18
<b>6</b>	<b>Befassung des Lenkungsausschusses .....</b>	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenarbeit mit anderen Nationalen Kontaktpunkten .....</b>	<b>20</b>
<b>8</b>	<b>Berichtspflichten .....</b>	<b>21</b>
<b>9</b>	<b>Peer Reviews.....</b>	<b>22</b>
<b>10</b>	<b>Datenschutz .....</b>	<b>23</b>

# 1 Einführung

Anlässlich der Annahme der aktualisierten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (kurz: Leitsätze) am 8. Juni 2023 erneuerten die Teilnehmerstaaten der Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen im Rat der OECD ihre Verpflichtung, Nationale Kontaktpunkte einzurichten. Die Nationalen Kontaktpunkte sind mit einem zweifachen Mandat ausgestattet:

- a) Förderung der Bekanntheit und wirksamen Anwendung der OECD-Leitsätze und
- b) Funktion als Beschwerdemechanismus, indem Nationale Kontaktpunkte zur Beilegung von Streitfragen beitragen, die sich bei der Umsetzung der Leitsätze ergeben.

## 2 Organisation

Der österreichische Nationale Kontaktpunkt (öNKP) ist im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft eingerichtet. Die zuständige Organisationseinheit ist das Referat V/6a - „Österreichischer Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“. Zur Unterstützung des öNKP ist ein Lenkungsausschuss (LAUS) eingerichtet. Zusammensetzung, Aufgabenbereich und Tätigkeit des Lenkungsausschusses sind in dessen Geschäftsordnung geregelt. Diese liegt beim öNKP auf. Das Referat V/6a fungiert als Geschäftsstelle des Lenkungsausschusses. Die Leiterin bzw. der Leiter des öNKP nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses beratend teil, hat kein Stimmrecht und ihr bzw. ihm obliegt die Protokollführung.

# 3 Zentrale Wirksamkeitskriterien

Die Arbeitsweise des öNKP ist geprägt von den zentralen Wirksamkeitskriterien für Nationale Kontaktpunkte.

## 3.1 Sichtbarkeit

Der öNKP ist für Stakeholder und einschlägige staatliche Stellen hinreichend sichtbar. Der öNKP bemüht sich etwa durch Informationsmaterial und -veranstaltungen darum, seine Sichtbarkeit zu erhöhen. Informationen zu den OECD-Leitsätzen, dem öNKP oder dem Beschwerdeverfahren sind auf der Homepage des öNKP ([www.oecd-leitsaetze.at](http://www.oecd-leitsaetze.at)) verfügbar.

## 3.2 Zugänglichkeit

Der öNKP steht Stakeholdern und relevanten staatlichen Stellen für Anfragen zur Verfügung. Anfragen können via E-Mail, postalisch oder telefonisch gestellt werden. Auf der Homepage des öNKP werden die Leitsätze und Informationen über diese sowie Informationen über den öNKP und das Beschwerdeverfahren auf Deutsch und Englisch veröffentlicht. Das Einreichformular für Beschwerdeverfahren ist auf Deutsch, Englisch und Französisch verfügbar. Die Anforderungen und Voraussetzungen für die Einreichung von Beschwerden werden in einem eigenen Leitfaden für das Beschwerdeverfahren erklärt.

## 3.3 Transparenz

Der öNKP erledigt seine Aktivitäten im Rahmen der rechtlichen Grenzen auf transparente Weise und trägt dadurch zur Vertrauensbildung auf Seiten der Stakeholder, der Parteien in besonderen Fällen und der breiten Öffentlichkeit bei. Jährlich berichtet der öNKP über seine Aktivitäten an die OECD und veröffentlicht diese Berichte auf seiner Homepage. Im Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der Transparenz, soweit es das Maß an Vertraulichkeit, welches als Vertrauensbasis für einen konstruktiven Dialog notwendig ist, zulässt. Dabei wird der notwendige Schutz berechtigter Interessen beteiligter Akteure gewahrt (in Übereinstimmung mit den „Verfahrensregelungen in Teil II der OECD-Leitsätze).

### **3.4 Rechenschaftspflicht**

Der öNKP informiert seinen Lenkungsausschuss mindestens zwei Mal jährlich über wesentlichen Entwicklungen im Rahmen seiner Tätigkeiten, so auch über besondere Fälle. Außerdem berichtet der öNKP über seine Tätigkeiten jährlich an den OECD-Investitionsausschuss. Der öNKP wird in regelmäßigen Abständen einer OECD-Peer Review unterzogen. Auf nationaler Ebene können der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister parlamentarische Anfragen zur Tätigkeit des öNKP gestellt werden.

### **3.5 Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit**

Der öNKP bemüht sich um die Wahrung des Vertrauens der Stakeholder, der Parteien in besonderen Fällen und der Öffentlichkeit. Darüber hinaus wirkt der öNKP Interessenkonflikten entgegen. Er agiert unvoreingenommen und gewährleistet Unparteilichkeit sowie gerechte Bedingungen gegenüber den Beteiligten eines Beschwerdeverfahrens in besonderen Fällen. Der öNKP stellt auf seiner Homepage einen eigenen Leitfaden für das Beschwerdeverfahren im Rahmen besonderer Fälle bereit. Um einen vergleichbaren Informationsstand sicherzustellen, erhalten die Parteien eines besonderen Falles angemessenen Zugang zu allen den Fall betreffenden Informationen, außer es sprechen berechnigte Interessen der Beteiligten oder zwingende Vorschriften (z.B. Datenschutz) dagegen. Soweit möglich steht der öNKP in jeder Phase des Beschwerdeverfahrens für Fragen, Erklärungen und sonstige Unterstützung zur Verfügung. Bei Bedarf kann der öNKP etwaige Fristen etc. flexibel gestalten, damit gegebenenfalls unterschiedliche Kapazitäten und Ressourcen der Parteien berücksichtigt werden.

### **3.6 Vorhersehbarkeit**

Der öNKP stellt klare und öffentlich verfügbare Informationen über seine Rolle und seine Tätigkeiten bereit. Insbesondere informiert er über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens, die Kriterien für die Annahme eines besonderen Falles, die Abschnitte des Beschwerdeverfahrens (inkl. Angaben zu Zeitrahmen), den freiwilligen und rechtlich unverbindlichen Charakter des Beschwerdeverfahrens, die Erwartungen bezüglich der Mitwirkung der Parteien gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben, Vertraulichkeit und Transparenz, die Bereitstellung von Vermittlungsdiensten, die möglichen Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens und die Rolle, die der öNKP in einem Beschwerdeverfahren einnimmt. Der öNKP informiert die Parteien regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens, um den Parteien ein vorhersehbares und klares Bild zum Beschwerdeverfahren zu vermitteln.

### **3.7 Im Einklang mit den OECD-Leitsätzen**

Der öNKP arbeitet stets im Einklang mit den Leitsätzen und orientiert sich an deren Grundsätzen und Standards. Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens sind insbesondere die „Verfahrensregelungen“ in Teil II der Leitsätze zu berücksichtigen. Im Beschwerdeverfahren unterstützt der öNKP die Parteien durch Einbringung seiner Expertise zu den Leitsätzen und fördert dadurch eine Einigung, die im Einklang mit den Leitsätzen steht.

# 4 Bekanntmachung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Dem öNKP obliegt es dafür zu sorgen, dass eine möglichst breite Bekanntmachung der Leitsätze sowie der zusammenhängenden Sorgfaltsleitfäden der OECD erfolgt und das Bewusstsein für ihre Umsetzung geschärft wird. Insbesondere bemüht sich der öNKP darum, dass Unternehmen unter Berücksichtigung der OECD-Leitsätzen entsprechend handeln. Zu diesem Zweck arbeitet der öNKP mit Stakeholdern, den Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und einschlägigen staatlichen Stellen zusammen.

Der öNKP stellt Informationsmaterial bereit, organisiert Veranstaltungen und nimmt nach Möglichkeit an relevanten Veranstaltungen der Stakeholder, der OECD oder anderer Nationaler Kontaktpunkte teil.

Der öNKP betreibt die Homepage [www.oecd-leitsaetze.at](http://www.oecd-leitsaetze.at). Diese dient vor allem der Bekanntmachung der Leitsätze sowie der allgemeinen Information über den öNKP selbst und seine Aktivitäten. Insbesondere sind auf dieser Homepage zu veröffentlichen:

- a) OECD-Leitsätze
- b) Zusammenhängende Sorgfaltsleitfäden der OECD
- c) Kontaktdaten und Geschäftsordnung des öNKP
- d) Einreichformulare für Beschwerden
- e) Leitfaden zum Beschwerdeverfahren des öNKP
- f) Erklärungen des öNKP in besonderen Fällen (insbesondere Erste Evaluierung und Abschlusserklärung)
- g) Jahresberichte des öNKP an den OECD-Investitionsausschuss
- h) Informationen über Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeiten des Lenkungsausschusses des öNKP

Weiters beantwortet der öNKP Anfragen betreffend die OECD-Leitsätze oder -Sorgfaltsleitfäden. Insbesondere steht er dabei den betroffenen Stakeholdern, anderen Nationalen Kontaktpunkten und Regierungen von Nichtteilnehmerstaaten für Auskünfte und Anfragen zur in Verbindung mit den Leitsätzen zur Verfügung.

Soweit dies aufgrund der Kapazitäten des öNKP möglich ist, unterstützt er in Abstimmung mit den einschlägigen staatlichen Stellen bei der Entwicklung, kohärenten Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen und Programmen zur Förderung unternehmerischer

Verantwortung. Dabei achtet der öNKP insbesondere darauf, diese an den Leitsätzen auszurichten. Ferner ist der öNKP dabei bemüht, den Status der OECD-Leitsätze und der von ihnen abgeleiteten Instrumente (z.B. OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten) als anerkannten internationalen Standard zu wahren.

Der öNKP gibt nach Möglichkeit Stellungnahmen zu einschlägigen regulatorischen Initiativen, Programmen oder Maßnahmen ab. Ferner leitet der öNKP nach Möglichkeit Berichte, Studien und sonstige Erkenntnisse an entsprechende staatliche Stellen weiter, wenn dies relevant und angemessen erscheint. Ziel sind eine höhere Wirksamkeit der Leitsätze und eine möglichst weitreichende Kohärenz der staatlichen Maßnahmen.

# 5 Besondere Fälle

## 5.1 Beschwerdemechanismus

Der öNKP fungiert als außergerichtlicher Beschwerdemechanismus und bietet ein geschütztes Diskussionsforum zur Beilegung von Streitfragen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Leitsätze. Ziel des Beschwerdeverfahrens ist die Erreichung einer konsensualen Einigung der Parteien über aufgeworfenen Fragen im Einklang mit den Leitsätzen und dadurch die Förderung der Wirksamkeit der Leitsätze. Der öNKP unterstützt die Parteien sowohl mit seiner Expertise in Bezug auf die Leitsätze als auch durch Vermittlung eines konstruktiven Dialogs.

## 5.2 Natur des Beschwerdeverfahrens

Im Beschwerdeverfahren vor dem öNKP werden Fragen zur Anwendung der OECD-Leitsätze behandelt. Es geht nicht um Sanktionen für behauptete Verstöße in der Vergangenheit, sondern um eine kritische Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt und die Findung einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung für die Zukunft. Die Einhaltung der Leitsätze beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und ist rechtlich unverbindlich. Die Leitsätze sind den nationalen Vorschriften weder übergeordnet, noch ersetzen sie diese. Halten sich die Regierungen nicht an die Leitsätze, bleiben die Erwartungen an die Unternehmen bestehen. Vielfach gehen die Leitsätze über die Vorgaben nationaler Vorschriften hinaus. Von den Unternehmen wird aber nichts abverlangt, das dem geltenden Recht widerspricht. Als Grundsatz wird von Unternehmen erwartet, dass sie die Empfehlungen der Leitsätze so weit wie möglich einhalten, ohne gegen das geltende nationale Recht zu verstoßen. Es ist folglich möglich, dass eine Beschwerde durch den öNKP angenommen wird, obwohl das Unternehmen alle nationalen Vorschriften eingehalten hat.

Ein den Sachverhalt betreffendes parallel-laufendes oder abgeschlossenes gerichtliches oder behördliches Verfahren ist daher kein zwingender Grund für den öNKP, eine Beschwerde abzulehnen. Ebenso stellt es keinen Ablehnungsgrund dar, wenn der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit offensteht, ein gerichtliches oder behördliches Verfahren einzuleiten. Vielmehr wird im jeweiligen Einzelfall geprüft, ob die Durchführung eines Verfahrens einen positiven Beitrag zur Lösung der aufgeworfenen Fragen leisten kann und keine negativen Auswirkungen auf andere Verfahren zu erwarten sind.

Der öNKP ist keine gerichtsähnliche Instanz und seine besonderen Fälle sind keine formalen Rechtsfälle. Der öNKP ist nicht mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet. Auch gehört eine Prüfung der Einhaltung verbindlicher Vorschriften und Gesetze durch das Unternehmen nicht zu den Aufgaben Nationaler Kontaktpunkte.

### **5.3 Beschwerdeführung**

Jede Person oder Organisation kann im eigenen Namen oder in rechtmäßiger Vertretung aufgrund einer behaupteten Verletzung der Leitsätze durch ein multinationales Unternehmen eine Beschwerde beim zuständigen Nationalen Kontaktpunkt einreichen.

### **5.4 Kostentragung im Beschwerdeverfahren**

Die Verfahrensparteien tragen die ihnen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entstandenen Kosten selbst. Die Befassung des öNKP ist kostenlos.

### **5.5 Einleitung des Beschwerdeverfahrens**

Das Beschwerdeverfahren wird durch Einreichung einer Beschwerde beim öNKP eingeleitet. Die Einreichung erfolgt schriftlich per E-Mail und möglichst unter Zuhilfenahme des dafür vorgesehenen Formulars, welches auf Deutsch, Englisch und Französisch auf der Homepage des öNKP verfügbar ist. Darüber hinaus kann die Beschwerde auch schriftlich auf postalischem Weg eingereicht werden. Der Beschwerde sollten begleitende Dokumente und Unterlagen beigefügt werden, die geeignet sind, das Vorbringen zu untermauern.

Der öNKP bestätigt der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer das Einlangen der Beschwerde nach Möglichkeit binnen zehn Werktagen ab Einlangen.

### **5.6 Vollständigkeit der Beschwerde**

Zunächst prüft der öNKP die Vollständigkeit der Beschwerde und kann erforderlichenfalls ergänzende Informationen einfordern. Die Beschwerde ist vollständig, sofern nachstehende Angaben enthalten sind:

- a) Namen, Adresse, allenfalls E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers.  
Beschwerden dürfen nicht anonym an den öNKP gerichtet werden. Die Angabe der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers sowie entsprechender Kontaktdaten ist erforderlich.
- b) Namen, Adresse, allenfalls E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners (gegenständliches Unternehmen).
- c) Bezeichnung der Bestimmung der Leitsätze, deren Verletzung behauptet wird.
- d) Darlegung des Sachverhalts, aus dem die behauptete Verletzung der Leitsätze hervorgehen soll.  
Der behauptete Verstoß muss in den Anwendungsbereich der OECD-Leitsätze fallen und in der Beschwerde konkret benannt werden.
- e) Falls eine Verantwortlichkeit der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners im Rahmen der Lieferkette behauptet wird, muss die Beziehung der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners zum Unternehmen, das die bezeichneten Bestimmungen der Leitsätze verletzt haben soll, dargelegt werden.
- f) Die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer muss ihr bzw. sein berechtigtes Interesse am beschwerdegegenständlichen Sachverhalt darlegen können und die Beschwerde in gutem Glauben einbringen.

## 5.7 Internationale Zuständigkeit

### 5.7.1 Zuständigkeit

Die Beschwerde ist an den zuständigen Nationalen Kontaktpunkt zu richten. Zuständig ist der Nationale Kontaktpunkt jenes Staates, in dem der behauptete Verstoß gegen die OECD-Leitsätze stattgefunden hat. Ist in diesem Staat kein Nationaler Kontaktpunkt eingerichtet, ist die Beschwerde an den Nationalen Kontaktpunkt jenes Staates zu richten, in dem das betreffende Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Der öNKP kann des Weiteren auch Beschwerden behandeln, wenn ein sonstiges relevantes Interesse an der Behandlung besteht und wenn eine Behandlung der Beschwerde andernfalls nicht sichergestellt werden kann. Eine Liste aller Nationalen Kontaktpunkte findet sich auf der Website der OECD-Leitsätze: [mneguidelines.oecd.org](https://mneguidelines.oecd.org).

Wird eine Beschwerde beim öNKP eingereicht und sieht sich der öNKP als unzuständig an, informiert er die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer darüber.

### **5.7.2 Betroffenheit mehrerer Nationaler Kontaktpunkte**

Kann eine Beschwerde aufgrund des Vorbringens auch den Nationalen Kontaktpunkt eines anderen Staates bzw. die Nationalen Kontaktpunkte mehrerer anderer Staaten betreffen, stimmt sich der öNKP vertrauensvoll mit diesem bzw. diesen ab, um festzulegen, welcher Nationale Kontakt-punkt die Federführung übernimmt und welche unterstützend tätig werden.

Unterstützende Tätigkeiten sind z.B. Verschaffung, Prüfung oder Übersetzung von Dokumenten oder der Kontakt mit relevanten Behörden etc. Erforderlichenfalls können dabei auch Vereinbarungen zur Koordination unter den betreffenden Nationalen Kontaktpunkten getroffen werden. Die Verfahrensbeteiligten werden über die Koordinierung informiert und werden vor der Entscheidung, eine Beschwerde an eine anderen Nationale Kontaktpunkt zu übergeben, konsultiert.

Die allfällige Klärung der Zuständigkeit zwischen mehreren betroffenen Nationalen Kontaktpunkten sollte nach Möglichkeit binnen zwei Monaten ab Beschwerdeeinreichung abgeschlossen sein.

## **5.8 Erste Evaluierung**

### **5.8.1 Stellungnahme der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners**

Nach Klärung der Vollständigkeit und Zuständigkeit übermittelt der öNKP die Beschwerde der Beschwerdegegnerin bzw. dem Beschwerdegegner weiter, erläutert den weiteren Verfahrensverlauf und ersucht sie bzw. ihn um Stellungnahme binnen vier Wochen. Außerdem werden die Beschwerdegegnerin bzw. der Beschwerdegegner darauf hingewiesen, dass ihre bzw. seine Stellungnahme an die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer weitergeleitet wird. Sofern dies aus Sicht des öNKP für die erste Evaluierung notwendig erscheint, kann er die Parteien um weitere Stellungnahmen ersuchen.

### **5.8.2 Erläuterung des Handlungsrahmens des öNKP**

Der öNKP bietet den Parteien individuelle Treffen bzw. Gespräche an, um das Beschwerdeverfahren näher zu erläutern sowie den Handlungsrahmen des öNKP darzulegen. Der öNKP bemüht sich um die Mitwirkung der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners am Beschwerdeverfahren.

### 5.8.3 Voraussetzungen für die Annahme eines besonderen Falles

Auf Grundlage der Beschwerde und der ergangenen Stellungnahmen entscheidet der öNKP in einer ersten Evaluierung, ob die in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung des besonderen Falles rechtfertigen. Die Bereitschaft der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners am Verfahren mitzuwirken, spielt für die Annahme des besonderen Falles keine Rolle. Bei der ersten Evaluierung werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- a) Die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer hat ein berechtigtes Interesse am Beschwerdegegenstand. Das Interesse am Beschwerdegegenstand muss nachvollziehbar dargelegt werden. Es besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde in Vertretung einzureichen, wenn die rechtmäßige Befugnis dargelegt wird.
- b) Die Beschwerde ist wesentlich und hinreichend begründet. Wesentlich ist die Beschwerde, wenn sie in den Anwendungsbereich der OECD-Leitsätze fällt und ein Verstoß gegen eine oder mehrere Empfehlungen der Leitsätze behauptet wird. Hinreichend begründet ist eine Beschwerde, wenn die Behauptungen auf Basis der Parteivorbringen glaubwürdig erscheinen. Ein Konnex zwischen den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und den vorgebrachten Vorwürfen muss plausibel sein. Es besteht aber keine Beweispflicht.
- c) Bei der Beschwerdegegnerin bzw. dem Beschwerdegegner handelt es sich um ein Unternehmen. Die Leitsätze gelten für alle Unternehmen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, der Unternehmensstruktur oder der Branche.
- d) Das Unternehmen ist multinational. Der Begriff „multinational“ wird im Sinne der Leitsätze weit ausgelegt. Zu berücksichtigende Faktoren sind insbesondere Unternehmensstruktur und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens sowie seine Geschäftsform und -zweck.
- e) Das Unternehmen ist in oder aus dem Gebiet eines Teilenehmerstaates der OECD-Leitsätze tätig. Dieses Kriterium ist unabhängig vom Gründungsstaat oder dem Sitz des Unternehmens zu beurteilen.
- f) Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens bzw. dessen Geschäftspartners mit dem behaupteten Verstoß gegen die Leitsätze. Das Unternehmen hat negative Auswirkungen durch den Verstoß gegen die Leitsätze selbst verursacht, hat dazu beigetragen oder steht aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit der eigenen Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen damit unmittelbar in Verbindung.

Darüber hinaus beurteilt der öNKP die Relevanz der eingegangenen Beschwerde. Dabei berücksichtigt der öNKP, inwieweit er einen Beitrag zur Falllösung leisten kann und inwiefern die Bearbeitung des konkreten Falles zur Wirksamkeit der Leitsätze beitragen kann.

#### **5.8.4 Annahme oder Ablehnung des besonderen Falles**

Erscheint eine eingehendere Prüfung der eingebrachten Beschwerde gerechtfertigt und sind die Voraussetzungen erfüllt, nimmt der öNKP den Fall in seiner ersten Evaluierung an. Sind ein oder mehrere Kriterien nicht erfüllt, ist eine eingehendere Prüfung nicht angezeigt und der öNKP lehnt die Beschwerde ab.

Der öNKP schließt die Evaluierung nach Möglichkeit binnen drei Monaten nach Eingang der Beschwerde ab und begründet seine Entscheidung angemessen. Die Einforderung ergänzender Informationen durch den öNKP unterbricht diese Frist bis zur Einbringung der verbesserten Beschwerde.

Die Annahme eines besonderen Falles durch den öNKP stellt keinesfalls eine Feststellung, Schuldzuweisung im Sinne der Leitsätze oder eine Entscheidung in der Sache dar, sondern rechtfertigt eine eingehendere inhaltliche Prüfung in Bezug auf die OECD-Leitsätze. Die Evaluierung basiert auf den oben genannten Voraussetzungen, welche aus Sicht des öNKP glaubwürdig erscheinen müssen. Ferner beruht die Evaluierung auf den Parteivorbringen.

#### **5.8.5 Verschriftlichung und Veröffentlichung der Ersten Evaluierung**

Der öNKP fasst Beschwerde und Stellungnahme der Beschwerdegegnerin bzw. des Beschwerdegegners schriftlich zusammen und erfasst dabei jedenfalls die Identität der Parteien, den Beschwerdeanlass, die betreffenden Kapitel der OECD-Leitsätze und deren Relevanz sowie die Gründe für die Annahme bzw. Ablehnung des besonderen Falles zur eingehenderen Prüfung. Der öNKP übermittelt den Parteien einen Entwurf, gewährt ihnen die Möglichkeit der Stellungnahme und entscheidet nach eigenem Ermessen, inwieweit allfällige Stellungnahmen im finalen Ergebnis der ersten Evaluierung berücksichtigt werden. Das finale schriftliche Ergebnis der ersten Evaluierung wird den Parteien übermittelt, auf der Homepage des öNKP veröffentlicht und dem OECD-Sekretariat zugesendet, welches es in seine öffentliche Datenbank aufnimmt. Aus berechtigten Gründen (etwa Schutz von Leib und Leben) kann ausnahmsweise auf die Veröffentlichung der Identität der Parteien verzichtet werden.

Hält der öNKP eine eingehendere Prüfung der Beschwerde für angemessen und hat den besonderen Fall angenommen, wird ein Vermittlungsverfahren gestartet. In diesem bietet der öNKP den Parteien seine Vermittlungsdienste an und versucht, zwischen den Parteien zu vermitteln, die Vorwürfe zu beleuchten und eine Einigung der Parteien zu erzielen. Dadurch soll die Einhaltung der OECD-Leitsätze gefördert und eine für die Zukunft tragfähige Lösung im Sinne der Leitsätze erarbeitet werden. Der öNKP fungiert als Diskussions- und Vermittlungsplattform.

Das Vermittlungsverfahren beruht auf schriftlichen Stellungnahmen und Gesprächen zwischen den Parteien, bei Bedarf können Auskünfte von zuständigen Behörden, Expertinnen bzw. Experten und sonstigen informierten Personen eingeholt werden. Bei Bezug zu anderen Teilnehmerstaaten kann der öNKP andere Nationale Kontaktpunkte konsultieren. Bei Fragen zur Auslegung der Leitsätze kann sich der öNKP an das OECD-Sekretariat, die OECD-Arbeitsgruppe für unternehmerische Verantwortung oder den OECD-Investitionsausschuss wenden. Zudem kann der Lenkungsausschuss des öNKP beratend tätig werden.

Die Parteien können die Vermittlungsdienste des öNKP auch ablehnen. Der öNKP kann bei mangelnder Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung am Vermittlungsverfahren durch eine oder mehrere Parteien das Beschwerdeverfahren jederzeit beenden.

## **5.9 Vermittlungsdienste des öNKP**

### **5.9.1 Ablauf des Vermittlungsverfahrens**

Im ersten Schritt bespricht der öNKP mit den Parteien ihre Erwartungen an das Vermittlungsverfahren sowie die Ziele und die konkrete Gestaltung des Vermittlungsverfahrens. Zu Beginn des Verfahrens erhalten beide Parteien die Gelegenheit, ihre Sicht auf den Sachverhalt darzustellen und glaubhaftzumachen. Der öNKP ist für die Verfahrenssteuerung verantwortlich, begleitet den Dialog und kann Lösungen vorschlagen. Lehnt eine Partei die Vermittlungsbemühungen des öNKP ab oder kann keine Einigung erzielt werden, wird das Vermittlungsverfahren durch den öNKP abgebrochen und eine Abschlusserklärung verfasst.

Der öNKP kann die Vermittlungen selbst durchführen oder unter Zustimmung der Parteien eine externe Person zur Mediation beauftragen. Die Ergebnisse des Dialogs werden durch den öNKP schriftlich festgehalten.

Der öNKP schafft die organisatorischen Voraussetzungen für einen effizienten und geschützten Ablauf der Gespräche. Sitzungen im Rahmen des Vermittlungsverfahrens finden grundsätzlich am Sitz des öNKP, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, in Präsenz statt. Sofern es für das Vermittlungsverfahren dienlich ist, kann eine Sitzung im Einvernehmen mit den Parteien und nach Zustimmung des öNKP auch an einem anderen Ort oder in virtueller Form stattfinden. Die Verfahrenssprache wird im Voraus mit den Parteien festgelegt und ist in der Regel Deutsch, fallweise können sich die Parteien aber auch auf Englisch einigen.

## 5.9.2 Vertrauliche Informationen

Der öNKP kann vor Beginn des Vermittlungsverfahrens eine Verfahrensvereinbarung im Einklang mit den Leitsätzen und der vorliegenden Geschäftsordnung entwerfen, um den konstruktiven Dialog der Parteien zu erleichtern, die Anforderungen hinsichtlich Vertraulichkeit und Transparenz sowie Umfang und Ablauf der Gespräche zu konkretisieren und eine Vertrauensbasis zu schaffen. Die Verfahrensvereinbarung kann zudem verfahrenstechnische und logistische Aspekte sowie sonstige Fragen betreffen, deren Festlegung von den Parteien oder dem öNKP gewünscht ist.

Im Vermittlungsverfahren gilt der Grundsatz der Transparenz. Die Parteien erhalten Zugang zu allen relevanten Informationen, die den Sachverhalt oder das Verfahren betreffen. Aus Gründen der Verfahrenstransparenz werden von einer Partei an den öNKP übermittelte verfahrensgegenständliche Informationen vom öNKP an die anderen Parteien weitergeleitet, falls keine berechtigten Interessen (etwa Schutz von Leib und Leben, Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) gegen die Weitergabe sprechen. Falls Informationen wegen berechtigter Interessen vom öNKP nicht weitergeleitet werden sollen, weist die übermittelnde Partei den öNKP schriftlich, nachvollziehbar begründet sowie rechtzeitig darauf hin und kennzeichnet derartige Informationen entsprechend.

Dies gilt insbesondere, wenn eine Veröffentlichung von Informationen ein Risiko von Repressalien gegen am Verfahren beteiligte Personen, ihnen nahestehende Personen oder den öNKP mit sich bringt. Der öNKP ergreift die hierfür notwendigen Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen, welche auch nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu wahren sind. Die Parteien, der öNKP oder sonstige beigezogene externe Personen teilen keine Informationen, die ihnen nur aufgrund des Verfahrens bekannt sind, mit Dritten oder der Öffentlichkeit, es sei denn, die Parteien und der öNKP stimmen der Offenlegung zu, es handelt sich um öffentlich bekannte Informationen oder eine Nichtoffenlegung würde gegen zwingendes Recht verstoßen.

Jedenfalls öffentlich sind die Bestandteile der ersten Evaluierung und der Abschlusserklärung. Somit können die Parteien über die Existenz des besonderen Falles und den Beschwerdegrund kommunizieren. In manchen Fällen wird selbst die Identität der beteiligten Parteien nicht veröffentlicht, beispielsweise, wenn sich die Offenlegung dieser Informationen nachteilig auf eine oder beide Parteien auswirken könnte. Über allfällige sonstige Veröffentlichungen entscheiden die Parteien im Einvernehmen. Zwingende Vorschriften zu Offenlegung oder Datenschutz bleiben unberührt und sind zu berücksichtigen.

## 5.10 Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Jede Beschwerde, die an den öNKP gerichtet wird, schließt mit einer Abschlusserklärung ab, die auf der Website des öNKP veröffentlicht wird. Diese wird dem OECD-Sekretariat zur Aufnahme in seine öffentliche Datenbank übermittelt. Auch im Fall der Beiziehung einer externen Person zur Mediation wird die Abschlusserklärung vom öNKP verfasst. Folgende Ergebnisse eines Beschwerdeverfahrens vor dem öNKP sind möglich:

- a) Ablehnung der Vermittlungsdienste durch die Parteien
- b) Einigung der Parteien
- c) Verfahrensabbruch

### 5.10.1 Ablehnung der Vermittlungsdienste durch die Parteien

Lehnt eine der Parteien die Vermittlungsdienste des öNKP ab, wird das Beschwerdeverfahren beendet. Der öNKP erstellt die Abschlusserklärung und schildert darin zumindest den Verfahrensgegenstand, die Identität und gegebenenfalls die Standpunkte der Parteien, die vom öNKP zur Prüfung der Beschwerde eingeleiteten Schritte, die Bereitschaft der Parteien zur Mitwirkung am Beschwerdeverfahren und die Gründe für die Verfahrensbeendigung. Ferner wird die Relevanz des Beschwerdeverfahrens für die wirksame Anwendung der OECD-Leitsätze erläutert.

### 5.10.2 Einigung der Parteien

Erzielen die Parteien eine Einigung in Bezug auf die aufgeworfene Frage, erarbeitet der öNKP eine gemeinsame Abschlusserklärung mit den Parteien. Darin legt der öNKP zumindest den Verfahrensgegenstand, die Identität und gegebenenfalls die Standpunkte der Parteien, die vom öNKP zur Streitbeilegung eingeleiteten Schritte, die Bereitschaft der Parteien zur Mitwirkung am Beschwerdeverfahren, das Datum der Einigung und gegebenenfalls Empfehlungen des öNKP dar. Ferner wird in der Abschlusserklärung die Bedeutung des Beschwerdeverfahrens für die wirksame Umsetzung der OECD-Leitsätze erläutert. Die Parteien sollten im Rahmen ihrer Vereinbarung auch darauf eingehen, ob und in welchem Umfang sie den Inhalt der Einigung veröffentlichen werden und in welcher Form eine allfällige Folgemaßnahme (Follow-Up) geplant ist.

### **5.10.3 Verfahrensabbruch**

Können sich die Parteien im Wesentlichen nicht einigen, kann der öNKP das Verfahren abbrechen. In der Abschlusserklärung informiert der öNKP über den Verfahrensgegenstand, die Identität und gegebenenfalls die Standpunkte der Parteien, die vom öNKP zur Streitbeilegung eingeleiteten Schritte, die Bereitschaft der Parteien zur Mitwirkung am Beschwerdeverfahren und die Gründe für den Verfahrensabbruch. Ferner wird in der Abschlusserklärung die Bedeutung des Beschwerdeverfahrens für die wirksame Umsetzung der Leitsätze erläutert. Der öNKP kann trotz fehlender Einigung Empfehlungen in der Abschlusserklärung formulieren.

### **5.10.4 Abschlusserklärung**

Der öNKP erstellt nach Möglichkeit binnen drei Monaten nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens eine schriftliche Abschlusserklärung.

Vor der Finalisierung der Abschlusserklärung gibt der öNKP den Parteien die Gelegenheit, den Entwurf zu kommentieren. Inwiefern allfällige Stellungnahmen der Parteien in der finalen Abschlusserklärung berücksichtigt werden, liegt im Ermessen des öNKP. Ist eine Einigung über den Wortlaut der schriftlichen Abschlusserklärung nicht möglich, entscheidet der öNKP abschließend.

## **5.11 Dauer des Beschwerdeverfahrens**

Der öNKP ist bemüht, das Beschwerdeverfahren nach Möglichkeit binnen 12 Monaten ab Beschwerdeeinreichung (bzw. 14 Monaten, wenn eine Koordinierung zur Bestimmung des federführend zuständigen Nationalen Kontaktpunktes erforderlich war) abzuschließen.

Es gibt externe Faktoren, die das Verfahren verzögern können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der vorgebrachte Sachverhalt einen Nicht-Teilnehmerstaat betrifft, wenn der besondere Fall mehrere Unternehmen, mehrere Beschwerdeeinreichungen oder mehrere Nationale Kontaktpunkte betrifft, wenn Übersetzungen erforderlich sind, wenn Konsultationen mit dem Lenkungsausschuss, der OECD oder Behörden stattfinden etc. Aus diesem Grund sind die Zeitangaben in dieser Geschäftsordnung als Orientierung zu verstehen. Die Parteien werden jedenfalls über Abweichungen von den vorgesehenen Zeitrahmen informiert.

## 5.12 Folgemaßnahmen

Nach Abschluss des Verfahrens kann der öNKP in Absprache mit den Parteien Folgemaßnahmen (Follow-Up) vorsehen, welche vom öNKP begleitet werden können. Die geplanten Folgemaßnahmen und etwaige Umsetzungsfristen sind ebenfalls in der Abschlusserklärung festzuhalten. Über die Durchführung der Folgemaßnahmen kann der öNKP eine Erklärung veröffentlichen.

## 5.13 Zurücknahme der Beschwerde

Zieht die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer die Beschwerde vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens zurück, schließt der öNKP das Beschwerdeverfahren ab. Der öNKP informiert die Beschwerdegegnerin bzw. den Beschwerdegegner und das OECD-Sekretariat über die Zurücknahme.

## 5.14 Feedback der Parteien

Nach Abschluss des Verfahrens holt der öNKP Feedback von den Parteien zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens ein.

## 5.15 Schutz vor Repressalien

Androhung oder Anwendung jeglicher Repressalien gegen sämtliche Verfahrensbeteiligte sowie den öNKP haben in Verfahren vor dem öNKP keinen Platz. Repressalien sind etwa: Androhung oder Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gegen die betroffene Person, ihre Familie oder ihr sonst nahestehende Personen oder Organisationen; Androhung oder Ausübung unrechtmäßiger Entlassungen, Leistungskürzungen oder rechtlicher Schritte.

Während des gesamten Beschwerdeverfahrens ergreift der öNKP alle zumutbaren und angemessenen Maßnahmen, um dem Risiko von Repressalien entgegenzuwirken. Erlangt der öNKP von tatsächlichen oder drohenden Repressalien Kenntnis, unterstützt er die betroffenen Personen soweit wie möglich, um den Repressalien entgegenzuwirken. Maßnahmen des öNKP können z.B. darin bestehen, die Identität einer gefährdeten Person geheim zu halten, ihre Vertretung durch einen vertrauenswürdigen Dritten vorzuschlagen, versuchte Repressalien zu dokumentieren, zuständige Behörden oder Botschaften zu kontaktieren etc.

# 6 Befassung des Lenkungsausschusses

Der öNKP informiert den Lenkungsausschuss umgehend über die wesentlichen Schritte im Zuge der Behandlung eingelangter Beschwerden. Insbesondere über:

- a) Einlangen einer Beschwerde in besonderen Fällen
- b) Ersuchen um Angaben oder Unterlagen in Ergänzung zur eingebrachten Beschwerde in besonderen Fällen
- c) Zurückweisung einer Beschwerde in besonderen Fällen wegen Unzuständigkeit des öNKP
- d) Ergebnis der ersten Evaluierung des besonderen Falles (Annahme oder Ablehnung);
- e) Beginn der eingehenderen Prüfung des besonderen Falles
- f) Unterbrechung oder Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens
- g) Beauftragung einer externen Person zur Mediation
- h) Konsultation mit anderen Nationalen Kontaktpunkten im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens
- i) Befassung der OECD-Arbeitsgruppe für unternehmerische Verantwortung oder des OECD-Investitionsausschusses im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens
- j) Ergebnis des Beschwerdeverfahrens

Der öNKP kann den Lenkungsausschuss in allen die Umsetzung und Bekanntmachung der Leitsätze betreffenden Angelegenheiten konsultieren.

# 7 Zusammenarbeit mit anderen Nationalen Kontaktpunkten

Der öNKP bemüht sich um eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Nationalen Kontaktpunkten. Eine Zusammenarbeit ist insbesondere angeraten:

- a) Zur Durchführung gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen;
- b) Zur Beantwortung von Anfragen anderer Nationaler Kontaktpunkte;
- c) Zur Mitwirkung an Peer Reviews;
- d) Zur Durchführung eines allgemeinen Erfahrungsaustauschs („Peer Learning“);
- e) Zur allfälligen Klärung der Zuständigkeit für die Behandlung eines Beschwerdeverfahrens in besonderen Fällen;
- f) Bei der Behandlung von Beschwerdeverfahren in besonderen Fällen, in denen mehrere Nationale Kontaktpunkte betroffen sind.

# 8 Berichtspflichten

Im Rahmen seiner Tätigkeiten bestehen für den öNKP folgende Berichtspflichten:

- a) Jahresberichte an den OECD-Investitionsausschuss
- b) Berichte im Rahmen der jährlichen Netzwerktreffen der Nationalen Kontaktpunkte der OECD
- c) Anlassbezogene Berichte an das OECD-Sekretariat in Bezug auf besondere Fälle (insbesondere über Beschwerdeenlangen, Erste Evaluierung, Ausgang des Beschwerdeverfahrens, Abschlusserklärung des öNKP)
- d) Anlassbezogene Berichte an das OECD-Sekretariat hinsichtlich allfälliger organisatorischer Änderungen des öNKP

## 9 Peer Reviews

Der öNKP nimmt in regelmäßigen Abständen an den obligatorischen Peer Reviews teil, welche vom OECD-Sekretariat unter der Aufsicht der OECD-Arbeitsgruppe für unternehmerische Verantwortung organisiert werden. Peer Reviews dienen der Einschätzung der Stärken und Schwächen eines Nationalen Kontaktpunktes (insb. im Hinblick auf die zentralen Wirksamkeitskriterien).

# 10 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten beim öNKP erfolgt gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG).

